



# Elektronisches Amtsblatt 48/2023

vom 29.11.2023

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Stadt Kamenz**

**Betroffene Flurstücke:**

- **Gemarkung Jesau (5237):** 2, 3, 34/5, 34/6, 34/7, 42/a, 42/b, 42/c, 42/d, 42/e, 42/g, 43/3, 45, 46, 47/23, 47/24, 49/a, 49/b, 50/8, 53/6, 53/7, 53/g, 53/h, 53/i, 53/16, 53/18, 53/20, 53/42, 164/15, 176/2, 176/5, 510/a, 510, 511, 923/3, 924/3, 925/3, 925/4, 926, 1011/3, 1011/4, 1, 176/

**Art der Änderung:**

1. Zerlegung
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers
4. Berichtigung der Flächenangabe
5. Veränderung von Gebäudedaten
6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG.<sup>1</sup>  
Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

**Die Unterlagen liegen ab dem 05.12.2023 bis zum 04.01.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Zerlegung, die Berichtigung eines Zeichenfehlers und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 20.11.2023

Tino Anders  
Sachgebietsleiter

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

# **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Entscheidung zum Antrag der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Standort Kamenz auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in 01917 Kamenz, Neschwitzer Straße 66**

Nach § 10 Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekanntgegeben:

Das Landratsamt Bautzen hat mit Bescheid vom 09.10.2023 (Aktenzeichen: 63.3-106.11:Km-Nehlsen/ZL\_gefAbf.01) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde folgenden **Bescheid**:

1. Der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG mit Sitz in 01689 Niederau, Radeburger Str. 65 wird auf Antrag vom 30.06.2021 nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 Tonnen am Betriebsstandort in 01917 Kamenz OT Jesau, Neschwitzer Str. 66, Gemarkung Jesau, Flurstück- Nr. Flurstücke 687/1, 694/1, 696/1, 701/3, 701/4, 703/1, 703/2, 705/1, 708/3, 708/4, 710/1, 710/3, 715/1, 715/3, 717/1, 717/3, 729/1, 729/3, 730/2, 730/4 erteilt.  
Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen ein und umfasst im Wesentlichen den Betrieb:
  - einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV
2. Der Bewertung des Antrages liegen folgende, fortlaufend nummerierte und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene Antragsunterlagen zugrunde:
  - Genehmigungsantrag vom 30.06.2021 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Seite 1 bis Seite 417 in der Neufassung mit eingearbeiteten Antragsergänzungen/ -änderungen vom 26.05.2023

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG ist nach § 12 Absatz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Absatz 1 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Brandschutzrecht, zu Straßenrecht und zum Arbeitsschutz verbunden. Für die als IED-Anlage einzustufenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Technik für die Abfallbehandlung von 08/2018“ anzuwenden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internet-seite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

**Die Veröffentlichungsausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt in der Zeit vom 30.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023 zur Einsichtnahme im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen, Verwaltungsstandort in 01917 Kamenz, Macherstraße 55 während der Dienststunden aus.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Veröffentlichungsausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Absatz 8 a BImSchG zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/umweltinformationen.php> einsehbar.

Diese Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im elektronischen Amtsblatt unter [www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt](http://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt)

Kamenz, 09.11.2023

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer Waldumwandlung im Daubaner Wald**

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 22.03.2023**

Der Bundesforstbetrieb Lausitz hat am 24.02.2023 zum Erhalt gesetzlich geschützter Sandheide-Biotope, die dem FFH-LRT 4030 (trockene europäische Heide) entsprechen und durch Gehölzsukzession stark beeinträchtigt sind, die Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 a Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) angezeigt. Vorhabenträger ist die DBU Naturerbe GmbH.

Für den Erhalt der trockenen Sandheiden soll auf den Flurstücken 1787, 1790, 1791 und 1792 der Gemarkung Halbendorf/Spree eine Waldfläche von etwa 6,41 ha umgewandelt werden (Entnahme von Gehölzen und Bäumen bzw. Herabsetzen des Bestockungsgrades). Für die beabsichtigte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die angezeigte Waldumwandlung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Von der beabsichtigten Umwandlung des Waldes sind nach Einschätzung der unteren Forstbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und der Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit über die Anzeige zur Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen für diese Entscheidung können während der Öffnungszeiten im Umwelt- und Forstamt des Landratsamtes Bautzen in Kamenz, Macherstraße 55, oder nach Terminvergabe (telefonisch: 03591 5251-68104) bis zum 28.12.2023 eingesehen werden.

Kamenz, den 16.11.2023

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete